

Vorverurteilung

Verdächtiger Taxifahrer wird erkennbar als Vergewaltiger hingestellt

„Das Doppelleben des Taxi-Monsters“ betitelt eine Boulevardzeitung ihren Bericht über die Festnahme eines Mannes, dem vorgeworfen wird, in seinem Taxi brutal eine junge Frau vergewaltigt zu haben. Die Zeitung zeigt ein Foto des Mannes, nennt Vornamen und Initial des Nachnamens, gibt sein Alter an, beschreibt ihn als kleinen, korpulenten Spanier und erwähnt, wo er wohnt. Tagsüber habe er für eine Sicherheitsfirma gearbeitet, nachts ein Taxi gefahren. Seine Ehefrau sei Krankenschwester. Der Anwalt des Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Nach seiner Ansicht wird das Persönlichkeitsrecht des Verdächtigen sowie das seiner Ehefrau verletzt. Die detaillierten Angaben zur Person machten das Ehepaar identifizierbar. Zudem werde der Mann vorverurteilt, da der Artikel den Eindruck erwecke, er sei bereits der Tat überführt. Die Redaktionsleitung beruft sich auf Auskünfte der Ermittlungsbehörden. Diese hätten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keinen Zweifel daran gelassen, dass der Täter gefasst sei. Auf Grund der auffälligen und entstellenden Zahnlücke auf dem Phantomfoto sei der Gesuchte nicht nur in ihrer Zeitung, sondern auch in anderen Publikationen allgemein als „Taxi-Monster“ bezeichnet worden. Zwischenzeitlich sei der Beschuldigte aus der Haft entlassen worden. Das Gericht gehe davon aus, dass bei der Identifizierung den Ermittlern ein Fehler unterlaufen sei. (2001)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Der Betroffene wird durch detaillierte Angaben zu seiner Person eindeutig identifizierbar. Damit wird gegen sein Persönlichkeitsrecht verstoßen. Zudem wird er durch Formulierungen wie „Vergewaltigte er eine junge Frau“ sowie „Abends suchte er sich seine Opfer“ vorverurteilt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war er jedoch lediglich verdächtig. Der Artikel erweckt den Eindruck, als seien die ihm gemachten Vorwürfe bereits bewiesen. Insofern liegt eine präjudizierende Berichterstattung vor. (B 205/01)

(Siehe auch „Vorverurteilung“ B 206/01)

Aktenzeichen:B 205/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge